

Abnahme von Nutztieren im Tierschutzfall

Armin Deutz^{1*}

In diesem Referat soll auf einen der schwierigsten Bereiche im Zusammenhang mit Tierschutzproblemen eingegangen werden. Die Abnahme von Nutztieren erfordert nicht nur eine exakte Befundaufnahme und eine ebensolche Gutachtererstellung und ist juristisch umstritten, sondern ist auch zwischenmenschlich zu bewältigen und steht noch dazu häufig im medialen Rampenlicht.

Rechtliche Grundlagen

§ 37. TschG. Sofortiger Zwang

(1) die Organe der Behörde sind verpflichtet,

1. wahrgenommene Verstöße gegen §§ 5 bis 7 durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden;
 2. ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.
- (2) Wenn dies für das Wohlbefinden des Tieres erforderlich ist, können Organe der Behörde Personen, die gegen §§ 5 bis 7 verstoßen, das betreffende Tier abnehmen. Die Organe der Behörde sind berechtigt, bei Tieren, für die das Weiterleben mit nicht behebbaren Qualen verbunden ist, für eine schmerzlose Tötung zu sorgen.
- (3) Für abgenommene Tiere gilt § 30. Sind innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme im Sinne des Abs. 2 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des Tieres aller Voraussicht nach geschaffen, so ist es zurückzustellen. Andernfalls ist das Tier als verfallen anzusehen.

Anmerkungen zum § 37:

Zu Absatz (1): verpflichtet die Behörde dazu, Verstöße gegen § 5 (Tierquälerei), § 6 (Verbot der Tötung von Tieren) und § 7 (Verbot von Eingriffen an Tieren) ohne vorangehendes Verfahren durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden und bei Gefahr in Verzug dem Halter das Tier abzunehmen. Die Behörde ist also dazu nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. Ziffer 2 verpflichtet die Behörde, ein Tier bereits vor der Zufügung einer Tierquälerei **abzunehmen**. Aus welchen Gründen der Halter nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen, ist gleichgültig. Eine Abnahme setzt begrifflich eine Sachherrschaft des Halters voraus und soll diese beenden („sfortiger Zwang“). Mit einer Abnahme wird daher aber auch nur dann vorzugehen sein, wenn mit ihr die erforder-

liche Abhilfe verbunden ist (BINDER u. v. FIRCKS, 2008; IRRESBERGER et al., 2005).

Zu Absatz (2): Eine Abnahme des Tieres gemäß Abs. (2) ist unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit nach BINDER u. v. FIRCKS (2008) bereits dann zulässig, wenn auch nur eine leichte Beeinträchtigung des Tieres durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung des Halters zu erwarten ist.

Der Begriff „nicht behebbare Qualen“ ist abzustellen auf eine objektive Beurteilung der Indikationen und allfälligen Behandlungsmöglichkeiten aus veterinärmedizinischer Sicht und fußt auf einer tierärztlichen Diagnose, auch unter Berücksichtigung allfälliger bereits stattgefundener Behandlungsmaßnahmen. Eine Unterversorgung mit Futter und Wasser ist nach BINDER u. v. FIRCKS (2008) grundsätzlich auch dann eine reversible und damit behebbare Beeinträchtigung, wenn sie bereits zu starker Abmagerung und Lecksucht geführt hat (vgl. UVS Stmk 3. 10. 2005, 41.6-2/2005). Die Tötung von Tieren, die unter behebbaren Qualen leiden, ist durch Absatz (2) nicht gerechtfertigt, sodass im Falle einer berechtigten Abnahme der Tiere die Suche nach einer Ersatzunterbringung geboten ist. In diesem Zusammenhang hat der UVS Stmk im oben angeführten Erkenntnis festgestellt, dass die Tötung von vernachlässigten Rindern nur im Falle des Scheiterns der Bemühungen um eine Ersatzunterbringung zulässig gewesen wäre. Ein Telefonat mit dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde stelle kein ausreichendes Bemühen um eine Ersatzunterbringung dar. Es sei nach o.a. Erkenntnis für die Behörde vielmehr möglich und zumutbar, selbst mit einzelnen Bauern (auch in anderen Gemeinden) Kontakt aufzunehmen.

Das weitere Schicksal des abgenommenen Tieres richtet sich nach § 30 TschG. Das abgenommene Tier ist schließlich als verfallen anzusehen, wenn der Eigentümer nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Abnahme über das Tier in einer Weise verfügt, dass dessen ordnungsgemäße Haltung zu erwarten ist.

In auffälligem Gegensatz zu § 37 Abs. 3 und § 40 Abs. 1 tritt nach IRRESBERGER et al. (2005) der Verfall nicht auf Grund behördlicher Entscheidung, sondern in Form einer gesetzlichen Fiktion ein. Für die Konstruktion des „Als-verfallen-anzusehen-Seins“ findet sich im früheren Tierschutzrecht der Länder kein Vorbild. Sie ist auch unter den Gesichtspunkten des Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit nicht zu rechtfertigen, da der Eintritt des Verfalls vom Ergebnis einer Prognose („die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des Tieres aller Voraussicht nach geschaffen“) abhängt, die nicht in einen bekämpfbaren Bescheid eingeht. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (VwSlg 9662 A ua) sind Verwaltungsbehörden berechtigt, im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit

¹ Bezirkshauptmannschaft Murau, Veterinärreferat, Bahnhofviertel 4, A-8850 MURAU

* Ansprechperson: OVR Univ.DoZ. Dr. Armin DEUTZ Dipl. ECVPH, E-mail: armin.deutz@stmk.gv.at



Feststellungsbescheide zu erlassen, wenn diese entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Die Erlassung eines Feststellungsbescheides erscheint in diesem Zusammenhang aus Gründen der Rechtssicherheit ratsam (IRRESBERGER et al., 2005).

Zu Absatz (3): Eine Rückgabe des Tieres an den Halter ist gemäß Abs. (3) nur zulässig, wenn innerhalb einer Frist von zwei Monaten tierschutzrechtskonforme Haltungsverhältnisse hergestellt werden. Verfallene Tiere sind gem. § 40 Abs. 2 zu behandeln.

Unterschiede zwischen der Abnahme nach § 37 Abs. 1 bzw. Abs. 2:

- § 37 Abs.1 Z.1 oder Z.2:
Tier kann nach 6 Wochen (wegen Möglichkeit der Maßnahmenbeschwerde) vergeben und auch ins Eigentum übertragen werden (bzw. nach Rechtskraft des Verfallsbescheides, wenn nach Pkt. 4 vorgegangen wurde). Ist Maßnahmenbeschwerde ergriffen worden, sollte bis zum Ausgang des Verfahrens vor dem UVS mit der Eigentumsübertragung der Tiere zugewartet werden.
- § 37 Abs.2:
Vor Ende des Zeitraumes von 2 Monaten ab Abnahme (§ 37 Abs.3), am besten nach 5 bis 6 Wochen aktiv durch die BVB entweder beim bisherigen Halter nachschauen oder an den Halter unter Fristsetzung schreiben, ob Voraussetzung für ordnungsgemäße Haltung nun geschaffen ist mit Hinweis, dass Tier nach Fristablauf als verfallen anzusehen ist (nicht Maßnahmen nach § 35 Abs.6 vorschreiben!). Ist Maßnahmenbeschwerde ergriffen worden, sollte bis zum Ausgang des Verfahrens vor dem UVS mit der Eigentumsübertragung der Tiere zugewartet werden. Nach Ablauf der Frist oder nicht hergestellten Voraussetzungen kann und soll das Tier weitergegeben werden – bei Exoten dem Tierversorger möglichst Eigentum übertragen, Nutztiere sind zu verwerten.

Befund und Gutachten – die Grundlage für eine Abnahme

Befundaufnahme: Die Beschreibung des Nationalen eines Tieres und eine erforderlichenfalls durchzuführende klinische Untersuchung eines Tieres bzw. eines Bestandes (in Tierschutzfragen essentiell) hat nach einem Schema zu erfolgen, wie es beispielsweise JAKSCH u. GLAWISCHNIG (1990) vorgeben. Besonders tierschutzrelevante Befunde, die keinesfalls „vergessen“ werden sollten, sind:

- Nationale (*bei kennzeichnungspflichtigen Nutztieren die Ohrmarke!*)
- Allgemeinverhalten und Körperhaltung (*Schmerzen, Leiden, Schäden?*)
- Ernährungszustand (*rasseabhängig!; tierschutzrelevante Mangelernährung?*)
- Haarkleid (*Verschmutzungen?*)
- Hautoberfläche (*Verletzungen?*)
- Hautelastizität (*bes. wichtig bei vermutetem Wasserman-gel*)
- Hauttemperatur

- Innere Körpertemperatur
- Zusammenfassung der Symptome

Der klinische Untersuchungsgang im jeweiligen Fall hat auf die Fragestellung einzugehen, überflüssige Untersuchungen sind zu unterlassen, aber die für den Sachverhalt wesentlichen Punkte (z.B. in Tierschutzfällen zum Nachweis von Schmerzen, Leiden, Schäden, Qualen) sind genauestens zu erheben.

Eine Fotodokumentation oder Videosequenzen untermauern eine Befunderhebung wesentlich und veranschaulichen auch veterinärmedizinischen Laien den Sachverhalt und können auch bestens das Haltungsumfeld des/der abzunehmenden Tieres/Tiere veranschaulichen. In Handlungsfragen sind auch Skizzen (z.B. Stallskizze, Aufstallung usw.) mit exakter Bemaßung Hilfsmittel für die Befund- und Gutachtenserstellung. Nicht zu vergessen sind auch die zum Zeitpunkt der Befundaufnahme vorgefundenen Begleitumstände der Tierhaltung (Futtermittel, Wasserversorgung, Witterungsschutz, Witterungsverhältnisse inkl. Temperatur und Niederschlag usw.). Im Falle des Vorfindens verendeter Tiere oder von Tieren, die aus Tierschutzgründen getötet werden müssen, ist dringend angeraten, diese Tiere entweder vor Ort einer Sektion zu unterziehen oder zur Untersuchung einzusenden.

Falls zur Gutachtenserstellung benötigt, ist auch die verwendete Literatur anzugeben (am Ende des Gutachtens, meist nach der Unterschrift des Gutachters).

Gutachten: Ein Gutachten soll allgemein verständlich sein, Fachausdrücke sind nach Möglichkeit zu vermeiden und das Gutachten soll sich auf das Beweisthema beschränken. Zur Unterstützung sollen Dokumentationen eingefügt werden. Es macht aber wenig Sinn, im Gutachten bereits alle denkbaren Einwände auszuräumen (KOURIM, 1992).

Gegenüber den o.a. tierärztlichen Schriftstücken hat das Gutachten den Vorteil, dass die aus den Befunden gezogenen Folgerungen jederzeit überprüfbar sind. Das Gutachten beurteilt eine oder mehrere zur Beantwortung vorgelegte Fragen auf Grund eigener oder auch fremder Wahrnehmungen. Zu Recht betont bereits GERLACH (1862), dass man ein Gutachten nur dann abgeben soll, wenn keine Zweifel an der zu begutachtenden Eigenschaft bestünden. Er meinte auch, dass, wer oberflächlich begutachte, viele und oft unsichere Prozesse provoziere und sich mit jedem Prozess neue Feinde schaffe.

Bei dem Aufbau des Gutachtens ist nach KÖHLER u. KRAFT (1984) besonders auf die Sachverhaltsschilderung, den Tenor und die Begründung einzugehen. Die Sachverhaltsschilderung hat alle dem Gutachter bekannt gewordenen Angaben zur Sache zu enthalten. Die sorgfältige Sachverhaltsschilderung ist deswegen notwendig, damit alle an dem Verfahren Beteiligten darüber informiert sind, über welche Sachverhalte der Gutachter (Sachverständige) sich zu äußern gedenkt. KÖHLER u. KRAFT (1984) schlagen für den Aufbau eines Gutachtens folgendes Schema vor:

1. *Eingangsformel (Ort, Datum, Zeit, Personen, Untersuchungsgegenstand, Anlass)*
2. *Sachverhaltsschilderung (Geschichtserzählung)*
3. *Untersuchungsvorgang*
4. *Untersuchungsergebnis*

5. Tenor (eigentliches Gutachten)

6. Begründung

7. Unterschrift

Die im Tenor getroffene Aussage ist im Abschnitt Begründung nach den Regeln der Wissenschaft eingehend zu begründen und zwar in einer Form, die es einem tierärztlichen Laien verständlich und einsehbar macht, warum der Gutachter (Sachverständige) zu der im Tenor getroffenen Feststellung gelangt ist. Ein Gutachten ist erst dann abgeschlossen, wenn es mit der Unterschrift des Gutachters (Sachverständigen) versehen ist.

Die Zusammenfassung ist die kurze, aber klare und erschöpfende Antwort auf die Beweisfragen. Das Lesen und die Bearbeitung von Gutachten werden durch sachbezogene Absätze, genügenden Zeilenabstand und Platz für Randbemerkungen erleichtert.

Tierabnahmen in der Praxis

Laut Kommentar zum TschG müssten mehrere Personen bzw. Einrichtungen, beispielsweise die Landwirtschaftskammer, Gemeinde, Landwirte usw. kontaktiert werden, und erst, wenn danach noch immer keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, können die Tiere geschlachtet werden. Das Bemühen um eine Unterbringungsmöglichkeit muss auch dokumentiert und nachvollziehbar sein!

Vor Abnahme von Tieren und Zuweisung zu einer Unterbringung muss diese zuvor dahingehend überprüft werden, ob eine tierechte Haltung der Tiere auch auf längere Sicht dort möglich ist. Es sollte, insbesondere im Hinblick auf die in letzter Zeit aufgetretenen Probleme bei der Abnahme und Unterbringung von Rindern, gewährleistet sein, dass die Haltungseinrichtung hierfür geeignet ist, und die Haltung der Tiere sollte bei dieser Unterbringung auch regelmäßig überwacht werden.

Allfällige Erlöse durch den Verkauf, die Schlachtung etc. nach dem Verfall der Tiere müssen an den Tierhalter weitergegeben und dürfen nicht mit einer Strafe gegenverrechnet werden.

In Bälde soll ein Handbuch zum Thema "Abnahme von Tieren im Tierschutzfall" erstellt werden, in welchen u. a. folgende Unterlagen enthalten sein sollen (LOIBERS-BÖCK u. de ROJA, pers. Mittl., 2012):

- Ähnlich dem „Krisenplan Tiertransport“ sollten darin neben einer Arbeitsanweisung (mit einem Fließdiagramm oder einer Checkliste mit den wichtigsten Schritten) Musterbescheide und Formulare (z. B. Bestätigung über die Abnahme der Tiere, Verzichtserklärung, Bescheid über die Kostenvorschreibung usw.) enthalten sein. Auch Adresslisten (Viehhändler, Unterbringungsmöglichkeiten usw.) sollten im Anhang angefügt werden. Weiters wären in dieser Verfahrensanweisung Ausführungen zu rechtlichen Bestimmungen über die Abnahme (§ 37), den Verfall und die Verzichtserklärung, welche oft zu Unklarheiten führen, aufzunehmen.
- Zu § 30 TSchG (Unterbringung abgenommener Tiere) soll ein Mustermandats- bzw. Akonto-Kostenbescheid und ein Musterkostenbescheid in das Handbuch aufgenommen werden. Weiters wird eine Aufstellung über die vom Land Steiermark festgelegten Tarife für die

Unterbringung von (Nutz-)Tieren aufgenommen. Ein Zuweisungsformular (wie für Tierheimtiere vorgesehen) kann ebenfalls aufgenommen werden.

- Einen Musterkaufvertrag wird das Handbuch ebenfalls enthalten. Dieser kann v.a. bei der Abnahme von Pferden Verwendung finden. Die Wertermittlung der Tiere sollte zumindest beim Verkauf von Tieren und hier insbesondere bei Pferden erfolgen. Bei Schlachtung ist eine vorhergehende Wertermittlung nicht notwendig, da der Erlös ohnehin auf Grund des Schlachtpreises erzielt wird.
- Um eine Abnahme zu vermeiden, ist es auch möglich, dass der Tierhalter auf die Tiere verzichtet, was dieser auch in einer Verzichtserklärung zu bestätigen hat. Im Handbuch soll auch eine Muster-Verzichtserklärung enthalten sein.

Bemerkenswertes UVS-Erkenntnis

Zitat (UVS 20.8-1/2011-40 vom 28.10.2011): „Gemäß § 37 Abs 1 Z 2 TSchG sind die Organe der Behörde verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen. Zwar ergab das Ermittlungsverfahren, dass trotz niedriger Außentemperaturen nicht für alle Rinder ein ausreichender und geeigneter Witterungsschutz, insbesondere eine trockene, wärmegeämmte und weiche Liegefläche, zur Verfügung stand. Die Tiere befanden sich in einem minderguten Ernährungszustand. Das in Badewannen angebotene Wasser war eingefroren und wurde zwei Mal täglich aufgetaut. Ein Jungtier litt an Durchfall, ein Tier wies am rechten Auge eine tiefgreifende Entzündung mit Augenausfluss auf und ein weiteres Tier zeigte eine mittelgradige Lahmheit aller Extremitäten. Bei dieser Sachlage musste der Amtstierarzt von einem Verstoß gegen die Anlage II der 1. Tierhaltungsverordnung, ausgehen, der zu Schmerzen, Leiden, Schäden und schweren Ängsten geführt hätte, wäre an der Unterbringung und der Versorgung der Tiere nichts geändert worden. Jedoch hatte die Beschwerdeführerin (nach anfänglichen Differenzen) noch vor der Tierabnahme ihre Absicht und Befähigung glaubhaft gemacht, sich in Zukunft ordnungsgemäß um ihre Tiere zu kümmern; der Eigentümer des Pachthofes hatte als Übergangslösung bis zur Umsetzung der erforderlichen baulichen Maßnahmen die - tierechte - vorübergehende Unterbringung der Tiere im alternativen Schuppen mit den Ausmaßen von 12 x 6 m angeboten. Auch war nicht nachvollziehbar, dass die Behandlung sämtlicher Tiere vor Ort durch den betreuenden Tierarzt unter Nutzung der alternativen Stallfläche nicht möglich gewesen sei. Unabhängig davon wäre für vier erwachsene Tiere mit durchschnittlich 550 kg der Stall mit einer Fläche von 17,7 m² als Unterstandsfläche und Witterungsschutz ausreichend gewesen. Aus diesen Gründen entsprach die Abnahme der Tiere nicht den erforderlichen Voraussetzungen des § 37 Abs 1 Z 2 TSchG.“

Wie aus o.a. Erkenntnis ersichtlich, wäre es seitens des einschreitenden Amtstierarztes bzw. der einschreitenden Behörde vor der Abnahme unbedingt erforderlich gewesen, **allfällige Alternativen vor der Abnahme zu prüfen!** Nach jüngerer Spruchpraxis sind die Maßnahmen

daher auf das „gelindeste Mittel“ abzustimmen und nicht wie im § 37 TschG angeführt, der „sofortige Zwang“ bei Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder des Vorliegens von Schmerzen, Leiden und Schäden ohne Abwägung von Alternativen auszuüben. Das Thema „Tierabnahmen“ ist daher eine Gratwanderung zwischen Befunden vor Ort, Ermessensspielräumen, juristischen Auslegungen, medialem Druck und UVS-Erkenntnissen.

Praxisbeispiel: Abnahme von Pferden, Deutschland (HEESEN, 2011)

„Die tierschutzrechtliche Beurteilung von Pferdehaltungen ist nicht schwer, der Vollzug tierschutzrechtlicher Maßnahmen manchmal dagegen sehr ...“ (HEESEN, 2011)

Oft kann jeder Laie erkennen, dass eine Pferdehaltung nicht im Einklang mit den tierschutzrechtlichen Vorgaben steht. Die Schwierigkeit liegt allerdings nicht im Erkennen des tierschutzrechtlichen Verstoßes, sondern in der Auswahl und im Vollzug der geeigneten Maßnahme, um den festgestellten Verstoß zu beseitigen und so den betroffenen Tieren zu helfen. Hinsichtlich der Auswahl der tierschutzrechtlichen Maßnahmen gibt es einen erheblichen Ermessensspielraum. Hierbei ist stets das Mittel der Verhältnismäßigkeit zu wahren, d. h. es ist zunächst die mildeste, erfolgversprechendste Maßnahme auszuwählen, um den festgestellten tierschutzrechtlichen Verstoß zu beseitigen.

Eine geeignete, langfristig nutzbare Unterbringungsmöglichkeit für Pferde aus Tierschutzfällen sollte nach HEESEN (2011) für jedes Veterinäramt, bestenfalls vertraglich abgesichert, ständig zur Verfügung stehen. Für das Angebot der Stallung wird eine monatliche Leermiete an den Landwirt gezahlt. Der Landwirt stellt telefonisch eine ständige Erreichbarkeit sicher. Im Notfall erfolgt dann ein Anruf durch den Amtstierarzt, die Stallungen werden entsprechend vorbereitet, und die Tiere können ca. zwei bis drei Stunden später gebracht werden. Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme von Tieren aus einem Tierschutzfall wird dann ein nach aktuellen Sätzen der Landwirtschaftskammer festgesetzter Betrag pro Einzeltier und Tag entrichtet. Die sachkundige Versorgung der aufgenommenen Pferde oder auch Rinder wird durch den Landwirt sichergestellt. Eine sachkundige Vertretung ist vorhanden. Für die Versorgung vernachlässigter Pferde ist in jedem Fall mindestens langjährige Erfahrung im Umgang mit Pferden Voraussetzung.

Bei der Auswahl einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit sollte darauf geachtet werden, dass eine Trennung des eigenen Pferdebestandes oder Pensionspferdebestandes von den „Tierschutzpferden“ möglich ist (auch wegen dem möglichen Infektionsdruck!).

Für die Durchführung der Abnahme selbst ist nach HEESEN (2011) in Deutschland in jedem Fall Amtshilfe der Polizei anzufordern. Die Polizeibeamten sollen zum einen den Schutz des Amtstierarztes gewährleisten und, falls erforderlich, den Tierhalter in seine Schranken verweisen, zum anderen die Öffentlichkeit vom Geschehen fernhalten, damit in Ruhe gearbeitet werden kann. In jedem Fall verfassen auch die hinzugezogenen Polizeibeamten über ihren Einsatz einen Bericht, welcher der tierschutzrechtlichen Akte als Beweismaterial hinzugefügt werden kann.

Ein auf den Transport von Pferden spezialisiertes, nach Verordnung (EU) Nr. 1/2005 zugelassenes Transportun-

ternehmen sollte mit dem Einfangen, Verladen und dem Abtransport der vernachlässigten Pferde beauftragt werden. Der Fahrer muss über einen Befähigungsnachweis verfügen.

Der Amtstierarzt sollte zum Zeitpunkt der Ankunft der Pferde in der geeigneten Unterbringungsmöglichkeit anwesend sein. Hier kann man sich vom ordnungsgemäß durchgeführten Transport überzeugen und die Zeit nutzen, um eine Einzelbegutachtung des Zustandes jedes Pferdes einschließlich der Aufnahme des Signalements vorzunehmen. „Fotos sagen mehr als tausend Worte“: Wenn die fotografische Dokumentation am Herkunftsort wegen Anwesenheit des ehemaligen Halters schwierig war, kann die ausführliche Dokumentation hier fortgeführt werden. Ein praktizierender Tierarzt, der in der Behandlung von Pferden erfahren ist oder, noch besser, ein Fachtierarzt für Pferde ist mit der Untersuchung ggf. Behandlung des fortgenommenen Pferdebestandes zu beauftragen. Zur Feststellung des Endo- und Ektoparasitenbefalls sind entsprechende Kotproben/Haarproben zu entnehmen und zu untersuchen.

Die später auf der Rechnung des Tierarztes zu jedem Pferd dokumentierten Untersuchungsbefunde stützen in der Regel das Gutachten des Amtstierarztes über die erhebliche Vernachlässigung des Bestandes und können bei Gericht als Beweismittel angeführt werden. Mängel an den Pferden, die zum Zeitpunkt des späteren Verkaufs der Tiere bekannt gegeben werden müssen, sind durch den praktizierenden Tierarzt ebenfalls dokumentiert. Fast immer ist bei Pferden aus einem Tierschutzfall auch die Hufpflege erheblich vernachlässigt. Daher kann bereits zu diesem Zeitpunkt ein Hufschmied mit der Durchführung von Hufpflegemaßnahmen in den folgenden Tagen beauftragt werden. Spätestens nach erfolgter Endo- und Ektoparasitenbehandlung und Durchführung erforderlicher Körperpflegemaßnahmen (z. B. verfilztes, verdrecktes Fell), also in der Regel ca. 3 Tage nach Ankunft, können die Pferde vorsichtig, d. h. zunächst nur für kurze Zeiträume mit täglicher Verlängerung auf eine Weide geführt werden. Da mit Pferden aus Tierschutzfällen auf Grund der erheblichen Vernachlässigung in der Regel noch nicht gearbeitet werden kann, ist in jedem Fall täglich mehrstündiger Freilauf auf Paddock oder Weide anzubieten. Beim Füttern und Weideaustrieb ist Vorsicht geboten. Gutes Heu kann problemlos ad libitum angeboten werden. Kraftfutter ist zum Anfüttern zunächst nicht erforderlich. Bei Strohfressern ist ggf. mit Spänen einzustreuen, um Verstopfungskoliken vorzubeugen. Der Mineralstoffbedarf kann über entsprechende Lecksteine gedeckt werden (HEESEN, 2011).

Neben der weiteren verwaltungsrechtlichen Abwicklung des Tierschutzfalles einschließlich erforderlicher schriftlicher Stellungnahmen für mögliche, gerichtliche Eilverfahren ist es erforderlich, den aktuellen Marktwert der Pferde schätzen zu lassen. Für die später erfolgende Veräußerung der Pferde wird der aktuelle Marktwert als Mindestgebot angesetzt. Zudem kann der festgestellte Gesamtwert der fortgenommenen Pferde zu den bisher entstandenen Unterbringungs- und Versorgungskosten in Bezug gesetzt werden.

Damit das Schätzgutachten einer gerichtlichen Überprüfung stand hält, sollte die Schätzung durch zwei unabhängige Schätzer vorgenommen werden. In die Schätzung des aktuellen Marktwertes fließen neben dem Zustand des Pferdes

auch ggf. vorhandene Informationen über die Abstammung und mögliche züchterische Nutzung ein.

Vom Zeitpunkt der Ankunft der Pferde bis zur Veräußerung sollte der zuständige Amtstierarzt sich regelmäßig über den aktuellen Entwicklungszustand der fortgenommenen Pferde informieren, um erforderlichenfalls weitere notwendige Maßnahmen zu veranlassen. Interessenten für die Pferde werden durch in allen Lokalmedien veröffentlichte Pressemitteilungen sowie über Zuchtverbände mit entsprechenden Fotos der Tiere gewonnen. Bevor Interessenten Verkaufstermin und Ort mitgeteilt bekommen, erfolgt eine telefonische Vorauswahl und Listung von Interessenten am Telefon. Hierbei ist wichtig, dass der Mitarbeiter des Veterinäramtes, der entsprechende Interessentenanrufe entgegen nimmt, sachkundig ist und in der Lage, geeignete von nicht geeigneten Kaufinteressenten zu unterscheiden. Für die Aufnahme von Pferden aus Tierschutzfällen ist Pferdeerfahrung immer erforderlich. Auch müssen geeignete Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sein. Über weitere Nutzungsmöglichkeiten der Tiere muss umfassend am Telefon informiert werden. So sind z. B. Großpferde aus erheblicher Vernachlässigung, mit denen sich seit längerer Zeit niemand mehr beschäftigt hat, sicherlich nicht unbedingt für den nächsten Turniereinsatz mit Kindern geeignet (HEESEN, 2011).

Literatur

- BINDER, R., v. FIRCKS, W.-D. (2008): Das österreichische Tierschutzrecht – Tierschutzgesetz und Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 2. Auflage.
- DEUTZ, A. (2010): Gutachten im Tierschutzbereich – Grundlagen, Fehlerquellen und Beispiele. Ber. Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2010, S. 15-21.
- DEUTZ, A. (2008): Extensive Haltung von Rindern – Grenzen und Tierschutzaspekte. Ber. Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2008, S. 33-40.
- DEUTZ, A. (2004): Ansprüche an die Gestaltung von Gutachten. Ber. 6. Fortbildungstagung des Österr. Verbandes von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten, 17. und 18. Juni, St. Pölten, S. 46-52.
- EIKMEIER, H., FELLNER, E., MOEGLE, H. (1990): Lehrbuch der Gerichtlichen Tierheilkunde. Verlag Paul Parey, Berlin u. Hamburg.
- HEESEN, S. (2011): Wegnahme von Pferden – Praktische Abwicklung des Vollzugs. Ber. 31. Fortbildungsveranstaltung der ATF-Fachgruppe Tierschutz, 8.-9. September, Hannover, S. 36-48.
- IRRESBERGER, K., OBENAU, G., EBERHARD, G.A. (2005): Tierschutzgesetz Kommentar. LexisNexis ARD Orac, Wien.
- JAKSCH, W., GLAWISCHNIG, E. (1990): Klinische Propädeutik der inneren Krankheiten und Hautkrankheiten der Haus- und Heimtiere. Verlag Paul Parey, Berlin u. Hamburg.
- KÖHLER, H. (1983): Tierärztliche Schriftstücke. Tierärztl. Praxis 11, 287-292.
- KÖHLER, H., KRAFT, H. (1984): Gerichtliche Veterinärmedizin. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart.
- KOURIM, H. (1992): Tätigkeit des Amtstierarztes als Gutachter in Tierschutzfragen vor Gericht. Tierärztl. Umschau 47, 784-791.
- KRAMMER, H. (2009): Zur Befangenheit eines Sachverständigen. Der Sachverständige 4/09, 202-204.
- LEHNE, C. (2005): Das Sachverständigenproblem im Berufungsverfahren vor den Unabhängigen Berufungssenaten (UVS). Der Sachverständige 1/05, 30.
- LOIBERSBÖCK, E. u. de ROJA, B. (2012): pers. Mitteilung.
- LUDWIG, S. (2009): Tierhaltungsverbote nach aktueller Rechtsprechung. Amtstierärztl. Dienst u. Lebensmittelüberwachung 16, 217-221.
- ORT, J.D. (2004): Tierarzt als Gutachter. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 111, 89-132.
- PAUGER, D. (1999): Befangenheit von Amtsorganen und rechtliche Anforderungen an ein Gutachten. Amtstierärzte-Dienstbesprechung, 2. Dezember, Graz.
- PFOHL, M. (2010): Strafbarkeit von Amtstierärzten. Rundschau für Fleischhygiene und Lebensmittelüberwachung 1/2010, 22-25.
- SCHEIBL, P. (2011): Überwachung der Robustrinderhaltung – exemplarischer Fallbericht. Ber. 31. Fortbildungsveranstaltung der ATF-Fachgruppe Tierschutz, 8.-9. September, Hannover, S. 49-55.
- STETTNER, M. (1990): Unzucht mit Tieren – ein Tierschutzproblem. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 97, 171-174.
- WAGNER, P. (1997): Gutachtenserstellung bei Tierschutzverfahren. Sonderveranstaltung der Steirischen Landesverwaltungsakademie für Amtstierärzte, 14. Oktober, Graz.
- WIELINGER, Vorname (1994): Das Sachverständigengutachten. Seminar der Steirischen Verwaltungsakademie, 12. u. 13. September, Graz.
- WILCZEK, C. (2009): Animal Hoarding: Vollzug aus amtstierärztlicher Sicht. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 116, 90-96.